

E 9 Tarifvertrag über die Beteiligung von Arbeitnehmern sowie arbeitnehmerähnlicher und auf Produktionsdauer beschäftigter Personen des Norddeutschen Rundfunks (NDR) an den Einnahmen aus der Kabelweitersendung der Programme

Zwischen

der Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
dem Deutschen Journalisten-Verband,
der Deutschen Orchester-Vereinigung e.V.

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132 20149 Hamburg
- nachfolgend „NDR“ -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Arbeitnehmer im Sinne der Ziffer 111.1 und 111.2 des Manteltarifvertrages des NDR vom 18. November 1976 in seiner jeweils gültigen Fassung,
- b) arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne der Ziffer 1.1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen vom 30. September 1977 in seiner jeweils gültigen Fassung,
- c) auf Produktionsdauer beschäftigte Personen im Sinne von Ziffer 1.1 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte vom 30. September 1977 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie befristet beschäftigte Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Sinne von Ziffer I. 1. und 2. des Tarifvertrages über befristete Programmmitarbeit vom 20.06./26.06./01.07.1996,

mit denen der NDR Verträge (Dienst-, Werk- und Sendeverträge) über von ihnen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen abgeschlossen hat. Er enthält tarifliche Mindestbedingungen.

(2) Die Tarifvertragsparteien legen dieser Vereinbarung das gemeinsame Verständnis zugrunde, dass dem NDR die Kabelweitersenderechte der Mitarbeiter/-innen tarif- oder individualvertraglich eingeräumt sind bzw. werden. Zur Abgeltung der aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit Arbeitnehmern oder arbeitnehmerähnlichen Personen sowie sonstigen auf Produktionsdauer beschäftigten Personen nach Absatz 1 in Arbeits- und Tarifverträgen, Sendeverträgen und Honorarbedingungen des NDR eingeräumten Kabelweitersenderechte wird der/die Mitarbeiter/in an den Einnahmen des NDR beteiligt, soweit solche dem NDR zufließen.¹ Mit dieser Beteiligung sind auch etwaige Vergütungsansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG abgegolten.

¹ Der NDR wird die Grundsätze dieses Tarifvertrages bei Urhebern/innen und leistungsschutzberechtigten Künstlern, die diesem Tarifvertrag nicht unterfallen (einschließlich derjenigen, deren Rechte aus Auftrags- und Koproduktionsverträgen dem NDR übertragen sind) ebenfalls anwenden, unbeachtlich davon, ob sie Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind oder nicht.

§ 2 Begriffsdefinition

Kabelweitersendung im Sinne dieses Vertrages bedeutet die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung der eigen- und mitverantworteten Hörfunk- und Fernsehprogramme des NDR durch Kabel- oder Mikrowellensysteme im In- und Ausland.

§ 3 Höhe und Berechnung der Erlösbeteiligung

(1) Die Beteiligung der Mitarbeiter/-innen einschließlich des von der Abgrenzungs- und Ausschüttungsvereinbarung vom 31. März 2001 zusätzlich umfassten Personenkreises errechnet sich für die Jahre 1999 und 2000 aus 35 % des Nettoerlöses sowie ab dem Jahr 2001 aus 40 % des Nettoerlöses.

Nettoerlös ist der Bruttoerlös abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 10 %. Dabei deckt die Aufwandspauschale nicht Anwalts-, Gerichts- sowie außergerichtliche Verfahrenskosten (insbesondere Mediations- und Gutachterkosten) ab, die zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen für die Kabelweitersendung der vertragsgegenständlichen Programme erforderlich sind, sondern diese werden vom Nettoerlös vorab in Abzug gebracht. Kosten, die der NDR dem Kabelunternehmen für die technische Einspeisung für das jeweilige Land zu zahlen verpflichtet ist (Kabeleinspeiseentgelte), werden vom Nettoerlös des jeweiligen Landes in Abzug gebracht.

Bruttoerlöse sind die dem NDR zum 31. Dezember eines jeden Jahres tatsächlich zugeflossenen Vergütungen aus der Kabelweitersendung seiner eigen- und mitverantworteten Programme im In- und Ausland abzüglich Steuern und sonstiger eventuell anfallender unabdingbarer gesetzlicher Abgaben mit Ausnahme der vom NDR auf diese Einnahmen im Inland gezahlten Körperschafts- und Gewerbeertragssteuern.

Fließen dem NDR für mitverantwortete Programme Vergütungen zu, die anteilig an Mitveranstalter auszukehren sind, ist nur die Höhe des auf den NDR entfallenden Vergütungsanteils zugrunde zu legen. Vergütungen, die aufgrund nicht rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder unter Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden, gelten erst dann als dem NDR zugeflossen, wenn die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder die Leistung der Vergütung unstreitig gestellt wird.

(2) Die Ausschüttung der vorgenannten Erlösbeteiligungen an die Berechtigten erfolgt über die in der ARGE Kabel zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften nach deren Verteilungsschlüssel und nach Maßgabe der Abgrenzungs- und Ausschüttungsvereinbarung vom 31. März 2001. Zu diesem Zweck wird der vereinbarte pauschale Erlösbeteiligungsprozentsatz an die Gesamtheit der in der ARGE Kabel zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet.

(3) Eine Melde- oder Auskunftspflicht des NDR bezogen auf die Nutzung der Kabelweitersenderechte gegenüber der/dem Mitarbeiter/-in besteht nicht.

(4) Die Beteiligung erfolgt erstmals an den für das Jahr 1999 dem NDR zugeflossenen Vergütungen aus der Kabelweitersendung.

(5) Bei den in Absatz 1 vereinbarten Erlösbeteiligungen handelt es sich um Bruttovergütungen, die die Umsatzsteuer sowie etwaige sonstige Steuern und Abgaben miteinschließen.

(6) Den Gewerkschaften ist bekannt, dass die in der ARGE Kabel zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften für die Kabelweitersendung von Programmen, für die derzeit mangels eines Kabelglobalvertrages keine Mehrerträge erzielt werden, für die Vertragslaufzeit keine gesonderten Vergütungsansprüche geltend machen und zwar weder gegenüber dem NDR noch gegenüber den Kabelunternehmen. Dies gilt insbesondere für alle Satellitenprogramme, für die der NDR Einspeiseverträge mit Kabelunternehmen geschlossen hat. Sollten diese Programme während der Vertragslaufzeit in einen Kabelglobalvertrag eingebunden werden, gelten für die Verteilung der hieraus ggf. dem NDR zufließenden Einnahmen die in Absatz 1 genannten Beteiligungssätze, sofern

der Anteil der Sendeunternehmen aus diesen Globalverträgen sich wiederum auf mindestens 41 % beläuft.

Die Höhe der vereinbarten Erlösbeteiligung nach § 3 Abs. 1 basiert auf der gemeinsamen Annahme, dass der Anteil der Sendeunternehmen aus den vorgenannten Globalverträgen nicht unter die bei Abschluss dieses Tarifvertrages jeweils geltenden Beteiligungsprozentsätze fällt und weitere Rechteinhaber - wie bspw. Produzenten - keine Beteiligungsansprüche an diesen Rundfunkanteilen erheben oder gerichtlich durchsetzen.

§ 4 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung und Zahlung der Anteile aus den Nettoerlösen des NDR aus der Kabelweitersendung gemäß § 3 Absatz 1 an die ARGE Kabel erfolgt jeweils spätestens zum 30.03. des folgenden Jahres, für das Jahr 1999 drei Monate nach Vertragsunterzeichnung.

(2) Die Gewerkschaften sind gemeinschaftlich berechtigt, durch jeweils einen Vertreter die jährlichen Ergebnisberichte über die Erlöse aus der Kabelweitersendung einzusehen. Der NDR erteilt diesen Vertretern auf Wunsch ergänzende Auskunft. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht soll nur zusammen mit den in der ARGE Kabel vertretenen Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden.

Die beteiligten Gewerkschaften und die von ihnen benannten Vertreter sind insoweit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 5 Teilunwirksamkeit

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31.12.2001, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann von den beteiligten Gewerkschaften nur gemeinschaftlich ausgesprochen werden. Sollte § 20b Abs. 2 UrhG aufgehoben oder geändert werden, begründet dies für beide Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(3) Unabhängig von der Kündigung nach Absatz 2 endet dieser Tarifvertrag mit der Beendigung der zwischen dem NDR und den in der ARGE Kabel vertretenen Verwertungsgesellschaften abgeschlossenen Abgrenzungs- und Ausschüttungsvereinbarung vom 31. März 2001. Dies gilt auch für länderbezogene außerordentliche Kündigungen nach § 6 Abs. 3 der Abgrenzungs- und Ausschüttungsvereinbarung vom 31. März 2001, die zu einer entsprechenden länderbezogenen Beendigung des Tarifvertrages führen.

(4) Der Tarifvertrag entfaltet weder bei Kündigung gemäß Abs. 2 noch Beendigung nach Abs. 3 Nachwirkung i.S.v. § 4 (5) TVG.

(5) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, Tarifvertragsverhandlungen unverzüglich, spätestens nach der Kündigung, aufzunehmen.

Hamburg, den 23. März 2001
Norddeutscher Rundfunk
gez. Prof. Jobst Plog
gez. Dr. Werner Hahn

Industriegewerkschaft Medien Druck und Papier, Publizistik und Kunst
(Für die IG Medien und die DAG hat nach deren Fusion zum 01.07.2001 ver.di den Tarifvertrag am
30.07.2001 unterzeichnet.)
gez. Unterschrift

Hamburg, den 1. Mai 2001
Deutscher Journalisten-Verband
gez. Unterschrift

Hamburg, den 4. April 2001
Deutsche Orchester-Vereinigung e. V.
gez. Unterschrift